

Änderung des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1)

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

(vom Regierungsrat freigegeben mit RRB Nr. 62 vom 25. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE	3
1.1. Geltendes kantonales Recht	3
1.2. Bundesrechtliche Vorgaben	3
2. GRUNDZÜGE DER VORLAGE.....	4
2.1. Vorkehrungen zum Klimawandel.....	4
2.2. Strafbestimmungen	5
2.2.1. Kantonalrechtliche Übertretungen	5
2.2.2. Polizeiliche Befugnisse des Forstdienstes	6
2.2.3. Ordnungsbussenkompetenz.....	7
2.3. Anpassung der Beitragsbestimmungen	8
2.4. Anmerkungen im Grundbuch	8
2.5. Weitere Anpassungen	9
3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....	10
4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	11
4.1. Titel und Abkürzung	11
4.2. Forstorganisation	11
4.3. Walderhaltung.....	12
4.4. Bewirtschaftung des Waldes	14
4.5. Beiträge	16
4.6. Besondere Bestimmungen.....	18
4.7. Strafbestimmungen	19

1. Ausgangslage

1.1. Geltendes kantonales Recht

Das Thurgauer Waldgesetz (TG WaldG; RB 921.1) datiert vom 14. September 1994, die dazugehörige Verordnung (TG WaldV; RB 921.11) vom 26. März 1996. Seit ihrem Erlass hat die kantonale Waldgesetzgebung mehrere punktuelle Änderungen erfahren, ausgelöst jeweils durch kantonale Projekte und Neuregelungen oder Änderungen des Bundesrechts. Gesetz und Verordnung wurden letztmals per 1. April 2014 angepasst. Anlass der Revision war die flächendeckende Einführung der statischen Waldgrenze ausserhalb von Bauzonen, die aufgrund der angepassten Waldflächenpolitik auf Bundesebene möglich geworden war.

Die Waldgesetzgebung des Kantons Thurgau hat sich im Grundsatz bewährt. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren verschiedene Probleme rund um den Wald akzentuiert. Insbesondere illegale Abfallablagerungen, abgestellte Geräte und Maschinen, unbewilligte Bauten und Anlagen sowie ausufernde Freizeitaktivitäten beschäftigen den Forstdienst zunehmend. Dabei zeigt sich, dass das Instrumentarium des geltenden Rechts nicht ausreicht, um den Missständen wirksam entgegenzutreten. Für die effektive Durchsetzung kantonaler Gebote und Verbote fehlen die nötigen gesetzlichen Grundlagen. Dieser Mangel stört nicht nur aus Sicht der Vollzugsbehörden, sondern führt auch zu einer Ungleichbehandlung all jener Waldeigentümer und -eigentümerinnen, Waldanstösser und -anstösserinnen sowie Waldbesucher und -besucherinnen, die sich regelkonform verhalten.

In weiteren Bereichen, namentlich bei der Ausrichtung von Beiträgen oder bei der Bewilligung von Holznutzungen hat sich die Praxis im Laufe der Jahre entwickelt und ist durch das geltende Recht teilweise nicht mehr vollständig abgedeckt. Dies gilt es mit der Änderung des Gesetzes zu korrigieren.

1.2. Bundesrechtliche Vorgaben

Ein weiterer Auslöser der Teilrevision ist die von der Bundesversammlung am 18. März 2016 beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0). Diese basierte auf der vom Bundesrat am 31. August 2011 verabschiedeten Waldpolitik 2020, die auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, effiziente und innovative Waldbewirtschaftung ausgerichtet ist. Aus den Änderungen der Waldgesetzgebung des Bundes ergibt sich für die Waldgesetzgebung des Kantons Thurgau punktueller Anpassungsbedarf. Insbesondere die Vorgaben betreffend den Klimawandel bedürfen einer Umsetzung.

Und schliesslich verlangt auch die bereits per 1. Januar 2012 in Kraft getretene Revision des Immobiliarsachenrechts des Bundes eine Gesetzesergänzung im Bereich der Biodiversitätsförderung und der damit zusammenhängenden Nutzungsbeschränkungen. Diese müssen im Grundbuch angemerkt werden.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1. Vorkehrungen zum Klimawandel

Der Wald und seine Funktionen sind vom Klimawandel breit betroffen, sind doch aufgrund des Klimawandels vermehrt Extremereignisse wie Stürme und Trockenheit sowie weitere schädigende Einflüsse zu erwarten. Gefahren wie Waldbrände oder Schäden durch Insekten nehmen zu. Um stabile und auf die künftigen Standortbedingungen abgestimmte Bestände zu entwickeln, muss bereits heute die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit des Waldes durch gezielte Waldpflege erhöht werden. In Anbetracht der zu erwartenden klimatischen Entwicklungen beauftragt der Bund die Kantone, präventive Massnahmen zu ergreifen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktion auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können (Art. 28a WaG). Entsprechende Massnahmen werden durch Beiträge des Bundes abgegolten (insb. Art. 38a WaG). Dem Auftrag des Bundes ist durch einzelne Gesetzesanpassungen Rechnung zu tragen.

Bewirtschaftungsgrundsätze: Das Thurgauer Waldgesetz regelt die Zuständigkeit für Pflege und Nutzung des Waldes und legt in Ergänzung zum Bundesrecht fest, von welchen Prinzipien sich die Waldwirtschaft leiten lassen muss (vgl. § 18 TG WaldG).

Pflege und Nutzung sind Aufgabe der Waldeigentümer und -eigentümerinnen. Dabei besteht, wie vom Bundesgesetz vorgegeben, keine Bewirtschaftungspflicht. Entschliesst sich der Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin indessen zur Bewirtschaftung seiner Waldflächen, so hat er oder sie sich an den Bewirtschaftungsgrundsätzen der Waldgesetzgebung zu orientieren. Die Bewirtschaftungsgrundsätze finden zudem Niederschlag in den grundeigentümergebundenen Ausführungsplänen des Departements (vgl. dazu § 21 E-WaldG).

Grundsätzlich gilt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen (Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Dies setzt einen naturnahen Waldbau und den Aufbau eines stabilen Bestandes voraus. Naturnaher Waldbau zielt darauf ab, das Artenspektrum der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften (vgl. Standortkartierung) möglichst auszuschöpfen.

Mit dem Ziel, die sukzessive Anpassung des Waldes an den Klimawandel zu unterstützen, werden die Bewirtschaftungsgrundsätze ergänzt. Wer seinen Wald bewirtschaftet (und dafür Beiträge erhalten will), soll dabei künftig nebst dem allgemeinen Grundsatz des naturnahen Waldbaues explizit auch die Anliegen, die sich aus den sich verändernden klimatischen Bedingungen ergeben, berücksichtigen. Diese Grundsätze setzen zusammen mit den Beitragsbestimmungen einen Anreiz zur Förderung vielfältiger und stabiler Bestände (Risikoverteilung, Biodiversität).

Beitragsbestimmungen: Der Kanton gewährt heute (zusammen mit dem Bund) Finanzhilfen unter anderem für den Waldbau (vgl. § 33 TG WaldG). Darunter fallen Massnahmen der Jungwaldpflege und der Wiederbewaldung (z.B. infolge Sturm, Borkenkäfer oder Eschentriebsterben) sowie die Begründung neuer Eichenbestände (Projekt Eichenförderung). Diese beitragsberechtigten Massnahmen zielen bereits

heute auf die Begründung stabiler, gesunder und standortgerechter Waldbestände sowie die Förderung naturnaher Bestockungen unter Berücksichtigung klimarobuster, d.h. trockenheits- und wärmeertragender, Baumarten ab.

Um den Anliegen, die aus dem fortschreitenden Klimawandel erwachsen, das nötige Gewicht zu verleihen, sollen Finanzhilfen im Bereich des Waldbaus in Zukunft nur mehr für Massnahmen ausgerichtet werden, welche die Regeln des naturnahen Waldbaus nachweislich beachten und zugleich den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung tragen. Neu können so nebst der Jungwaldpflege insbesondere auch die Bestandesbegründung sowie die klimaorientierte Waldpflege bis ins Baumholzalter beitragsberechtigt sein, denn klimataugliche Baumarten werfen erst vergleichbar spät erste Erträge ab. Bei der Wahl der für die Bestandesbegründung erforderlichen Massnahmen soll aufgrund der vielfältigen Ausgangssituationen Spielraum gewährt werden. Angestrebt wird eine Kombination von Pflanzungen (Einbringung lokal nicht vorkommender Baumarten) und klimarobuster Naturverjüngung.

2.2. Strafbestimmungen

2.2.1. Kantonalrechtliche Übertretungen

Die Art. 42 und Art. 43 WaG regeln die strafbaren Handlungen gegen die Bundesgesetzgebung über den Wald. Darüber hinaus ermächtigt Art. 43 Abs. 4 WaG die Kantone, Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen zu ahnden. Die Kantone sind demnach befugt, weitere strafbare Handlungen zu bezeichnen, die mit Busse bestraft werden können.

Das kantonale Waldgesetz verfügt heute über eine Strafnorm, die im Rahmen einer Gesetzesrevision per 1. April 2012 eingefügt wurde. Sie erklärt Verstösse gegen das sogenannte Paintballverbot (§ 37 i.V.m. § 13a TG WaldG) für strafbar. Im Weiteren enthält das Gesetz zwar verschiedene Gebote und Verbote, Verstösse dagegen können aber mangels gesetzlicher Grundlage strafrechtlich nicht geahndet werden. In der Praxis ist diese Ausgangslage sehr unbefriedigend. Findet sich auch im Bundesgesetz keine einschlägige Strafbestimmung, so bleibt im Widerhandlungsfall nebst den verwaltungsrechtlichen Mitteln einzig die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]), was aufwendig und je nach Tatbestand wenig wirksam oder überhaupt nicht zielführend ist. Den zuständigen Vollzugsorganen fehlt schlichtweg eine Handhabe, um gegen gewisse problematische und notabene gesetzlich untersagte Aktivitäten vorzugehen. Die Ergänzung der Liste der Übertretungstatbestände ist somit nicht nur eine logische Folge der (geltenden) Gebote und Verbote, sondern zur Durchsetzung der kantonalen Waldgesetzgebung geradezu notwendig. Die strafrechtlichen Bestimmungen sollen die allgemeinen Mittel des Verwaltungszwangs, die nicht in jedem Fall genügen, ergänzen.

2.2.2. Polizeiliche Befugnisse des Forstdienstes

Ein Hauptziel der Gesetzesrevision ist die Stärkung des Vollzugs. Wie gezeigt, fehlen in der geltenden kantonalen Waldgesetzgebung die Grundlagen für eine strafrechtliche Ahndung von Verstössen weitgehend. Diese Lücke soll mit einem erweiterten Katalog an Übertretungstatbeständen geschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.1). Eine weitere Problemstellung im Zusammenhang mit waldgesetzlichen Verstössen betrifft die Umsetzung auf der Fläche. Für den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton ist in erster Linie das Forstamt zuständig (§ 2 Abs. 1 TG WaldV). Ferner haben die Revierförster und -försterinnen den Auftrag, die Waldgesetzgebung zu vollziehen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster [Revierförsterverordnung; RB 921.13]). Sie haben in ihrer Funktion als Vollzugsbeauftragte die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im und um den Wald zu überwachen und Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Revierförsterverordnung). Darüber hinaus ist auch die Kantonspolizei im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Aufgabe und ihrer Ordnungsbussenkompetenz (vgl. § 15 Abs. 1 des Polizeigesetzes [PolG; RB 551.1] und § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG; RB 271.1]) beauftragt, Straftaten im Bereich der Waldgesetzgebung festzustellen, zu ermitteln und zu ahnden.

Stellen Angehörige des Forstdienstes fehlbare Handlungen fest, so sind sie primär für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der Waldgesetzgebung zuständig, nötigenfalls unter Zuhilfenahme verwaltungsrechtlichen Zwangs (insb. Ersatzvornahme). Zusätzlich haben sie (wie jede Bürgerin oder jeder Bürger) die Möglichkeit, Verstösse gegen die Waldgesetzgebung bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen und die Eröffnung eines Strafverfahrens zu beantragen. Diese Kompetenzordnung reicht in vielen Fällen aus. Sie stösst mitunter auch an ihre Grenzen, namentlich, wenn Gefahr im Verzug ist, wie etwa bei der Feststellung der Identität einer fehlbaren Person. So ist es beispielsweise beim verbotenen Fahren oder Reiten abseits von befestigten Waldstrassen und -wegen äusserst schwierig bis unmöglich, die fehlbaren Personen zu überführen. Dieses Problem kann sich auch bei illegalen Veranstaltungen, anderen verbotenen Freizeitaktivitäten (siehe Paintballverbot) oder nachteiligen Nutzungen stellen.

Eine Möglichkeit, den (strafrechtlichen) Vollzug der Waldgesetzgebung zu stärken, wäre es, die Polizeipräsenz im Wald zu verstärken. Dazu fehlen der Polizei indes oftmals die vertiefte Kenntnis in waldrechtlichen Fragen wie auch die (personelle) Kapazität. Hinzu kommt, dass dem Nebenstrafrecht der Waldgesetzgebung im Vergleich zum Kernstrafrecht geringere Priorität zukommt. Alles in allem führt dies dazu, dass die Polizei im Wald kaum präsent ist. Die Vorlage sieht daher als Alternative vor, bestimmte Organe des Forstdienstes mit polizeilichen Befugnissen auszustatten, mit dem Zweck, die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die betreffenden Organe sollen berechtigt werden, einerseits milde Zwangsmittel einzusetzen und andererseits Ordnungsbussen auszufällen, soweit die Waldgesetzgebung betroffen ist (vgl. Kap. 2.2.3.). Polizeiliche Kompetenzen zugunsten vollziehender Organe sind auch im kantonalen Jagdgesetz (§ 37 Abs. 1 des Geset-

zes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG; RB 922.1]) und im revidierten Fischereigesetz (§ 26b Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei [ABl. Nr. 48/2021, S. 3615 ff.]) vorgesehen. Mit der zusätzlichen Regelung der Ordnungsbussenkompetenz geht die Vorlage indes weiter.

Bei der Einführung polizeilicher Kompetenzen zugunsten des Forstdienstes ist ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der berechtigten Personen zu richten. Die Ausübung der Befugnisse erfordert zwingend fundierte Kenntnisse, insbesondere über die strafprozessualen Rahmenbedingungen, sowohl aus rechtsstaatlichen Gründen als auch zum Schutz der berechtigten Personen selbst. Der Regierungsrat hat Umfang und Inhalt der Ausbildung für Forstdienstangehörige mit polizeilichen Befugnissen im Detail zu regeln.

2.2.3. Ordnungsbussenkompetenz

Das per 1. Januar 2020 totalrevidierte Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 314.1) regelt ein vereinfachtes Verfahren, das Ordnungsbussenverfahren, das auf die Ahndung bestimmter geringfügiger Übertretungen Anwendung findet. Im Unterschied zum früheren Ordnungsbussengesetz ist es nicht nur auf bestimmte Übertretungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften anwendbar, sondern auf eine Reihe weiterer Bundesgesetze (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a OBG), unter anderem auch auf das Waldgesetz. In der Bussenliste betreffend Übertretungen nach den übrigen Erlassen (Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]) sind die Tatbestände der Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten (Art. 14 Abs. 2 lit. a und Art. 43 Abs. 1 lit. c WaG; Ziff. 11001) und des unberechtigten Befahrens von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und Art. 43 Abs. 1 lit. d WaG; Ziff. 11002) aufgeführt. Für beide ist eine Busse von Fr. 100 festgelegt. Damit das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, muss die strafbare Handlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Organs selbst beobachtet oder festgestellt worden sein (Art. 3 Abs. 1 OBG). Im Kanton Thurgau heisst das, dass das Ordnungsbussenverfahren nach geltendem Recht nur zur Anwendung kommt, wenn ein Angehöriger oder eine Angehörige der Kantonspolizei oder des polizeilichen Assistenzdienstes die Handlung unmittelbar feststellt. Tatsache ist jedoch, dass die Polizei im Wald nicht ausreichend präsent ist, um die Einhaltung der waldgesetzlichen Bestimmungen zu überwachen oder Verstösse gegen die Waldgesetzgebung selbst festzustellen. Das hat zur Folge, dass das Ordnungsbussenverfahren im Bereich der Waldgesetzgebung überhaupt nicht zur Anwendung kommt, obschon es die Möglichkeit einer einfachen, raschen und einheitlichen Sanktionierung bieten würde und ganz im Sinne der Verfahrensökonomie stünde. Auch der fehlbare Bürger würde von einem unbürokratischen und kostenlosen Verfahren ohne Registrierung profitieren.

Mit Inkrafttreten des geänderten Ordnungsbussengesetzes sind viele Kantone dazu übergegangen, auch die für den Vollzug der jeweiligen Spezialgesetzgebung zuständigen Stellen zur Erhebung von Ordnungsbussen zu berechtigen (siehe die ein-

schlägige Ordnungsbussengesetzgebung der Kantone AG, BE, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, UR, VS, ZG, ZH). Aus obgenannten Gründen drängt sich auch im Kanton Thurgau – zumindest was den Wald betrifft – ein Systemwechsel auf. Die Vorlage sieht daher (zusätzlich zur Befugnis der Kantonspolizei, Ordnungsbussen zu erheben) eine Ordnungsbussenkompetenz zugunsten derjenigen Organe des Forstdienstes vor, die über polizeiliche Befugnisse verfügen.

2.3. Anpassung der Beitragsbestimmungen

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Gesetzesrevision hat sich gezeigt, dass im Bereich der Beitragsbestimmungen verschiedene Vorschriften nach heutigem Massstab nicht auf der erforderlichen Erlassstufe geregelt sind. Verordnungsbestimmungen, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf Rechte und Pflichten der Einzelnen als grundlegend einzustufen sind, wie namentlich der Beitragsrahmen oder das Rückforderungsrecht des Kantons, sind auf Gesetzesstufe anzuheben. Inhaltlich sind sie jedoch weitgehend unverändert zu belassen. Ausserdem sind Mechanismen, die sich in der Praxis eingespielt haben, gesetzlich zu verankern. Zu nennen ist hier die Kostenbeteiligung durch Dritte, die einen besonderen Nutzen aus forstlichen Massnahmen ziehen. Der Kanton soll diese Personen und Körperschaften zur Kostenbeteiligung heranziehen können.

2.4. Anmerkungen im Grundbuch

Mit der Revision des Immobiliarsachenrechts verfolgte der Bund unter anderem das Anliegen, das Grundbuch vermehrt zu einem zeitgemässen Bodeninformationssystem auszugestalten. Unter anderem sollte mit der konsequenten Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen die Publizitätsfunktion des Grundbuchs verbessert werden. Seit der Einführung der geänderten Bestimmungen des Immobiliarsachenrechts per 1. Januar 2012 steht es den Kantonen nicht mehr frei, zu bestimmen, ob und für welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eine Anmerkung im Grundbuch erforderlich ist. Art. 962 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) schreibt vor, dass Gemeinwesen oder andere Träger einer öffentlichen Aufgabe eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflichten auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen müssen. Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 962 Abs. 3 ZGB in einer Liste festgelegt, in welchen Gebieten des kantonalen Rechts die Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden müssen (vgl. Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung [GBV; SR 211.432.1]). In dieser Liste sind unter anderem der Natur-, Heimat- und Umweltschutz (lit. a) sowie die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (lit. e) aufgeführt. Zunächst war nicht klar, ob eine Anmerkung in den gelisteten Rechtsgebieten direkt gestützt auf das Bundesrecht erfolgen kann. Inzwischen hat sich die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass jede Anmerkung in einem kantonalen Erlass ausdrücklich vorgesehen sein muss. Die Kantone sind demzufolge gehalten, in den Fachgesetzen, die öffentlich-rechtliche

Nutzungsbeschränkungen vorsehen, die Grundlagen für die Anmerkung im Grundbuch zu schaffen.

Zwecks Förderung der Biodiversität und zur Umsetzung von Artenschutzprogrammen schliesst das Forstamt mit Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge über Nutzungsverzichte oder besondere Pflegemassnahmen im Wald. Auf diesem Weg werden Altholzinseln, Habitatbäume und -baumgruppen sowie Eichennutzungsverzichtsflächen ausgeschieden und für 25 bis 50 Jahre gesichert. In den Verträgen werden die Zielsetzungen, Leistungen, finanziellen Abgeltungen und die zeitliche Verbindlichkeit der Schutzauflagen und Fördermassnahmen geregelt. Da die Verträge mehrere Handlungs- und insbesondere Unterlassungspflichten beinhalten, die sich auf die Ausübung des Eigentumsrechts auswirken, handelt es sich um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Sowohl der Nutzungsverzicht als auch die aktive Lebensraum- und Artenförderung dienen den Interessen des Naturschutzes. Somit sind diese öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 962 Abs. 1 ZGB und Art. 129 Abs. 1 lit. a GBV anmerkungspflichtig. Mit dem neuen § 35b E-WaldG wird die Grundlage für die Anmerkung im Grundbuch geschaffen.

2.5. Weitere Anpassungen

Zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen führt der Kanton gestützt auf § 81 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und § 6 TG WaldG einen *Staatsforstbetrieb*. Ziele und insbesondere Kompetenzen des Staatsforstbetriebs sind im geltenden Gesetz nur sehr rudimentär geregelt. Der neue § 6 E-WaldG soll die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Staatsforstbetriebs bieten und so seine Stellung stärken. Insbesondere wird neu ausdrücklich geregelt, dass der Staatsforstbetrieb nicht nur die Aufgabe hat, den Staatswald zu bewirtschaften, sondern, im Hinblick auf seine Eigenwirtschaftlichkeit, auch Aufträge für Dritte ausführen und Ausbildungen im Forstbereich anbieten kann. Dies wird bereits heute so praktiziert. Die Aufträge für Dritte im forstlichen und forstnahen Bereich sind für die Rentabilität des Staatsforstbetriebs essenziell, jedoch fehlte bislang eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die unternehmerische Tätigkeit.

Eine weitere Neuerung betrifft das *Bewilligungsregime für Holznutzungen*, das differenzierter ausgestaltet werden soll. Holznutzungen im Wald bedürfen nach heutiger Regelung einer Bewilligung des Kantons (§ 25 Abs. 1 TG WaldG). Das Gesetz meint damit eine formelle Bewilligung des Kreisforstingenieurs (vgl. § 2 Abs. 2 TG WaldV). Zusätzlich müssen die zu fällenden Bäume durch den Forstdienst angezeichnet werden. Keiner Bewilligung, sondern nur einer Anzeichnung des Forstdienstes bedürfen Holznutzungen auf Flächen, die im regionalen Waldplan vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und für die der Eingriff im Betriebsplan vorgesehen ist (§ 25 Abs. 2 TG WaldG). Am Grundsatz, dass Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons bedürfen, ist festzuhalten; dies verlangt bereits das Bundesrecht (vgl. Art. 21 WaG). Jedoch sollen Form und Zuständigkeit der Bewilligung in der Verordnung detaillierter geregelt werden. Dabei soll die heutige Praxis, die sich im Laufe der Jahre entwickelt hat, rechtlich verankert und die ursprünglich vorgesehenen Abläufe und

Zuständigkeiten, die sich als eher schwerfällig und zu bürokratisch herausgestellt haben, teils abgelöst werden. Es ist nicht beabsichtigt, das heute vorgeschriebene Bewilligungsregime grundsätzlich zu erneuern. In erster Linie ist das Gesetz an die heutige Praxis anzupassen. Eine wesentliche, primär formelle Änderung dabei wird sein, dass die Anzeichnung durch den Revierförster oder die Revierförsterin unter bestimmten Voraussetzungen als Bewilligung gelten kann, sofern sie nach Massgabe der genehmigten forstlichen Planung erfolgt. Leitlinie für die Anpassungen ist die bundesrechtliche Vorgabe, wonach grundsätzlich eine Bewilligung des Forstdienstes braucht, wer im Wald Bäume fällen will (vgl. Art. 21 WaG). Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die Schlaganzeichnung durch den zuständigen Revierförster oder die Revierförsterin als Bewilligung genügt. Juristisch handelt es sich bei der Anzeichnung nämlich bereits um eine Verfügung, die gegebenenfalls angefochten werden kann (Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, BUWAL, 1993, S. 63).

Im Rahmen der Überarbeitung des Waldgesetzes wurde auch die Regelung einer *Leinenpflicht* im Wald während der Brut- und Setzzeit geprüft. Der Bedarf danach ist ausgewiesen. Die mit Botschaft vom 30. November 2021 vom Regierungsrat verabschiedete Revision des JG sieht in § 26 Abs. 1^{bis} eine solche Leinenpflicht vor. Im Waldgesetz kann daher auf entsprechende Regelungen verzichtet werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Änderung der Bestimmung betreffend Finanzhilfen (§ 33 E-WaldG) kommen in Ergänzung zur Jungwaldpflege die Bestandesbegründung sowie die Pflege vom Stangenholz- bis ins Baumholzalder als mögliche beitragsberechtigten Massnahmen hinzu. Hierfür ist mit einer Erhöhung der auszahlenden Beiträge um schätzungsweise Fr. 250'000 jährlich zu rechnen. Mit der Annahme der ständerätlichen Motion Fässler betreffend die Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes (20.3745) am 1. Juni 2021 (AB 2021 S 398) wird die NFA-Programmvereinbarung Wald für die laufende Periode 2020–2024 unter anderem um die Bereiche „Klimaangepasste Wiederaufforstungsmassnahmen“ und „Sicherheitsholzerei“ (Waldpflege) ergänzt werden. Damit wird die Grundlage für die Finanzierung der Bestandesbegründung und der Waldpflege als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton geschaffen werden. Das heisst, der Bund wird sich voraussichtlich etwa im selben Masse wie der Kanton an den Kosten beteiligen.

Die Kosten für eine erstmalige polizeiliche Ausbildung von Teilen des Forstdienstes werden auf rund Fr. 30'000 geschätzt und können je nach Ausbildungsinhalt (dessen Regelung dem Regierungsrat obliegt) variieren. Die nachfolgenden, periodischen Aus- und Weiterbildungskosten belaufen sich auf schätzungsweise Fr. 15'000 pro Jahr.

Aufgrund der neuen Bestimmung betreffend die Kostenbeteiligung durch Dritte (§ 34a E-WaldG) ist – basierend auf den heute vertraglich oder hoheitlich geregelten Massnahmen – jährlich mit den bisherigen Kosten von insgesamt etwa Fr. 75'000 zu

rechnen, die auf Gemeinden übertragen werden. Da die Kostenbeteiligung von Gemeinden bereits heute vielerorts eingespielte Praxis ist, fallen aus Sicht Gemeinde kaum höhere Kosten als bisher an.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Titel und Abkürzung

Das Thurgauer Waldgesetz wird heute mit „TG WaldG“ abgekürzt, die Abkürzung des Bundesgesetzes über den Wald lautet „WaG“. Die der Abkürzung des kantonalen Gesetzes vorangestellte Kantonsbezeichnung ist demzufolge nicht erforderlich. Die Abkürzung wird daher auf „WaldG“ geändert.

4.2. Forstorganisation

§ 5 Forstrevierkörperschaften

Der neue § 5 Abs. 3 E-WaldG wurde gegenüber der geltenden Bestimmung redaktionell angepasst. Er berücksichtigt die Tatsache, dass seit der Anpassung der Forstrevierstrukturen und der sukzessiven Reduktion der Anzahl Forstreviere vermehrt Forstreviere unter der Leitung von zwei oder drei Revierförstern oder -försterinnen gebildet werden. Neu werden daher die Begriffe Revierförster und Revierförsterin im Plural verwendet.

§ 6 Staatswald und Staatsforstbetrieb

Abs. 1: Unter dem Begriff des Staatswaldes sind jene kantonseigenen Waldflächen zu verstehen, die der Erfüllung spezifischer öffentlicher Zwecke (insbesondere ökologische Zielsetzungen, Erholung, Saatgut- und Pflanzenbeschaffung) dienen. Sie gehören zum Verwaltungsvermögen des Kantons. Waldflächen, die Staatswald sind, werden nach einheitlichen Prinzipien und Bewirtschaftungsvorschriften gepflegt und bewirtschaftet. Im Staatswald koordiniert das Forstamt die Arbeiten und ist verantwortlich für die technische und finanzielle Führung der zum Staatswald gehörenden Wälder. Holzschläge sowie Durchforstungs- und Pflegeeingriffe werden durch das Forstamt koordiniert und kontrolliert.

Nicht alle Waldflächen im Eigentum des Kantons gehören jedoch zum Staatswald. Aufgrund gesetzlicher Unterhaltsregelungen können Flächen im Einflussbereich von Kantonsstrassen oder Flüssen formell anderen Ämtern, wie etwa dem Tiefbauamt, dem Amt für Umwelt oder dem Amt für Raumentwicklung, zugeordnet sein. Den betreffenden Ämtern obliegen Pflege und Bewirtschaftung der entsprechenden Waldflächen. Der Regierungsrat legt fest, welche Wälder – in Abgrenzung zu den übrigen kantonseigenen Waldflächen – zum Staatswald (bisher: Staatsforstbetrieb) gehören.

Abs. 2: Die Bewirtschaftung und Pflege der Staatswaldflächen soll nicht zuletzt eine Vorbildfunktion erfüllen. Aus diesem Grund ist die Bewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen ein Selbstverständnis. Ergänzend dazu ist Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben.

Abs. 3 legt fest, dass der Staatsforstbetrieb einerseits die Aufgabe hat, den Staatswald zu bewirtschaften, und dass er andererseits, im Hinblick auf seine Eigenwirtschaftlichkeit, ermächtigt wird, Aufträge für Dritte auszuführen. Hinsichtlich der geplanten Übernahme des Ausbildungsstützpunktes Fisingen durch den Kanton (der bereits heute in die Räumlichkeiten des Staatsforstbetriebs Fisingen eingemietet ist) ist dem Staatsforstbetrieb ausserdem zu gestatten, in Ergänzung zur Lehrlingsausbildung weitere forstliche Ausbildungen anzubieten.

4.3. Walderhaltung

§ 9 Ausgleich

In *Abs. 1* wird ein Vorbehalt zugunsten von Mehrwertabgaben nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung angebracht und damit ein seit jeher gültiger Grundsatz im kantonalen Waldgesetz verankert. Der Vorbehalt ergibt sich heute bereits aus Art. 9 WaG, wonach die Kantone dafür sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Ausgleichszahlungen im Sinne der Waldgesetzgebung sind demnach von Bundesrechts wegen subsidiär zum Ausgleich nach Art. 5 RPG und § 63 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Das heisst, dass der Vorteil, den ein Grundstück aufgrund einer Rodungsbewilligung erfährt, dann nicht nach der Waldgesetzgebung ausgleichspflichtig ist, wenn gleichzeitig eine Einzonung (in eine Bauzone) stattfindet. Der Planungsmehrwert wird in diesem Fall ausschliesslich nach den Bestimmungen über die Mehrwertabgaben nach § 63 ff. PBG ausgeglichen. Ein Anwendungsfall von § 9 E-WaldG wäre beispielsweise eine Rodungsbewilligung in Kombination mit einer Zonenplanrevision, welche die gerodete Waldfläche einer anderen Zone als der Bauzone zuweist (z.B. Zuweisung zu einer Abbau- oder Deponiezone).

§ 10 Waldfonds

Abs. 1: Die Rechtsnatur des Waldfonds ist heute gesetzlich nicht geregelt. Von seiner Zweckbestimmung her handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne von § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1). Mit der geänderten Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für die Spezialfinanzierung geschaffen.

Abs. 2: Nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 1 TG WaldG) fliessen nebst den Ausgleichszahlungen auch Ersatzabgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald

in den Waldfonds. Diese Ersatzabgaben stellten bis vor einigen Jahren eine Alternative zum Realersatz im Zusammenhang mit Rodungen dar. Im Zuge einer Revision des Bundesgesetzes wurde der betreffende Art. 8 WaG, und damit überhaupt die Möglichkeit, finanzielle Abgeltungen als Rodungersatz zu leisten, bereits per 1. Januar 2013 aufgehoben. Der entsprechende Passus im kantonalen Gesetz ist daher ebenfalls zu streichen.

§ 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

Abs. 2: Die Auflage- und Einsprachefrist für Waldfeststellungspläne zur Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen wird von bisher 20 auf 30 Tage erhöht. Damit erfolgt eine Angleichung an die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) per 1. Januar 2022 angepassten Rechtsmittelfristen sowie an die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung bzw. Auflage von Waldentwicklungsplan und Ausführungsplänen (§ 20 und § 21 E-WaldG).

§ 14a Nachteilige Nutzungen

Unter dem Begriff der nachteiligen Nutzungen sind jene Nutzungen des Waldes zu verstehen, welche die Waldfunktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen. Traditionell gehören dazu insbesondere die Beweidung von Wald oder die Gras- und Streunutzung. Sie zerstören den Unterwuchs, verhindern eine natürliche Verjüngung des Waldes und stören den Nährstoffkreislauf, was zu einer Verarmung des Waldbodens führt. Zu den moderneren nachteiligen Nutzungen gehören nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen wie bescheidene Rastplätze, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, erdverlegte Leitungen und Kleinantennenanlagen, die im Gesetz unter dem Titel „Bauten und Anlagen“ abgehandelt werden. Die nachteilige Nutzung ist abzugrenzen von der Rodung, welche die eigentliche Zweckentfremdung von Waldboden darstellt. Beide, sowohl die Rodung als auch die nachteilige Nutzung, sind per Bundesgesetz verboten (vgl. Art. 5 und 16 WaG). Ausnahmen können die jeweils zuständigen Behörden unter gewissen Voraussetzungen bewilligen.

Die kantonale Waldverordnung enthält heute in § 20 eine beispielhafte Aufzählung von Tatbeständen, die grundsätzlich als nachteilige Nutzungen im Sinne des Bundesrechts zu verstehen sind. Es sind dies das Niederhalten von Bäumen, die Waldweide, dauernde Christbaumkulturen sowie das Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte. *Abs. 2* der geltenden Bestimmung nennt die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung.

Mit Blick auf die neu zu schaffende Strafbestimmung (vgl. § 37 E-WaldG), die unter anderem die widerrechtliche Vornahme nachteiliger Nutzungen unter Strafe stellt (*Abs. 1 Ziff. 5*), ist es notwendig, das Verbot nachteiliger Nutzungen im kantonalen Gesetz zu verankern. Im Gegenzug soll die heutige Verordnungsbestimmung aufgehoben werden.

Der neue § 14a E-WaldG regelt das Verbot der nachteiligen Nutzung und enthält eine beispielhafte Aufzählung einschlägiger Nutzungsformen. Im Vergleich zur heutigen Verordnungsbestimmung wird die Aufzählung um den Tatbestand des Ab- und Zwischenlagerns von Abfällen ergänzt. Die Begrifflichkeiten sind dem Umweltrecht entlehnt und fallen unter die entsprechenden Definitionen (vgl. Art. 7 Abs. 6 und Abs. 6^{bis} des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG; SR 814.01]). Damit fallen Materialablagerungen im Wald neu unter den Begriff der nachteiligen Nutzung. Dies ermöglicht es insbesondere, dem unerwünschten Eintrag von Neobiota verstärkt entgegenzutreten.

Wie bisher kann der Kanton Ausnahmen vom Verbot nachteiliger Nutzungen aus wichtigen Gründen bewilligen, sofern die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 Abstand des Waldes zu angrenzenden Nutzungen

Abs. 2: Der Begriff „Waldsaum“ wird durch den Begriff „Waldrand“ ersetzt. Grund dafür ist, dass der Begriff „Waldsaum“ heute in unterschiedlichem Kontext verwendet und definiert wird. Zum einen findet sich der Begriff im Zusammenhang mit dem Waldbegriff und den Waldfeststellungen: Nach § 2 Abs. 3 TG WaldG schliesst das Waldareal einen *Waldsaum* mit ein, der 0.5 m über die Stockgrenze von Sträuchern, mindestens jedoch 2 m über jene von Waldbäumen hinausreicht. Zum anderen wird der Begriff im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung definiert: Nach § 23 Abs. 2 TG WaldV ist der *Waldsaum* als in der Regel 5 bis 15 m breiter Streifen aus Sträuchern und niedrig wachsenden Bäumen anzulegen und zu pflegen.

Um diese Unstimmigkeit aufzulösen, wird der Begriff „Waldsaum“ durch den Begriff „Waldrand“ ersetzt, soweit er im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung steht. Damit wird die Terminologie der eidgenössischen Gesetzgebung übernommen (vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b der Verordnung über den Wald [WaV; SR 921.01]). Diese Änderung betrifft auch § 18 Abs. 2 und 3 E-WaldG.

4.4. Bewirtschaftung des Waldes

§ 18 Grundsätze

Abs. 1: Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die Grundsätze des naturnahen Waldbaus im Allgemeinen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist künftig auch den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung vermehrt zu tragen. Das heisst, waldbauliche Massnahmen sollen verstärkt darauf abzielen, die Baumarten- und Strukturvielfalt, die genetische Vielfalt sowie die Stabilität der Einzelbäume zu erhöhen. Besondere Beachtung ist dabei den Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) zum naturnahen Waldbau im Klimawandel zu schenken. Die Befolgung dieser Grundsätze ist ausserdem

Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen (vgl. § 33 E-WaldG). Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die allgemeinen Vorschriften betreffend den physikalischen Bodenschutz zu berücksichtigen. Flora und Fauna sind zu schonen.

§ 19 Forstliche Planung

Abs. 1: Anlass für die redaktionellen Anpassungen ist einerseits die Ablösung der neun regionalen Waldpläne durch den kantonalen Waldentwicklungsplan per 1. Juli 2021 (vgl. RRB Nr. 413 vom 29. Juni 2021). Andererseits ist die in der Bestimmung enthaltene Bezeichnung der untergeordneten Planungsinstrumente veraltet. Die Bezeichnung „Betriebspläne“ wird deshalb durch die im Kanton Thurgau gebräuchliche Bezeichnung „Ausführungspläne“ ersetzt.

§ 20 Waldentwicklungsplan

Abs. 1: Siehe oben, § 19.

Abs. 3: Die Modalitäten der öffentlichen Bekanntmachung werden neu im Gesetz geregelt. Der heutige § 4 Abs. 4 TG WaldV soll im Gegenzug gestrichen werden.

§ 21 Ausführungspläne

Abs. 2: Anders als Betriebspläne werden Ausführungspläne (bereits heute) nur noch revierweise und eigentumsübergreifend erstellt.

Abs. 3: Wesentliche Bestandteile der Ausführungsplanung sind die waldbauliche Planung sowie die Berechnung und Festlegung des Hiebsatzes. Der Hiebsatz ist die maximal zulässige Holzmenge, die genutzt werden darf, ohne das langfristige, nachhaltige Wachstumspotenzial des Waldes zu gefährden. Dieses zentrale Element ist für die Waldeigentümer verbindlich (vgl. dazu ausführend § 8 der Forstlichen Planungsvorschriften).

§ 22 Verbindlichkeit der Pläne

Die Bestimmung zur Verbindlichkeit des Waldentwicklungsplans und der Ausführungspläne wird in die entsprechenden Bestimmungen integriert (vgl. § 20 und § 21 E-WaldG), der § 22 TG WaldG im Gegenzug gestrichen.

§ 23 Minimale Pflege

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst.

§ 25 Holznutzungen

Das Gesetz enthält in *Abs. 1* nur noch den Grundsatz der Bewilligungspflicht. Die Verordnung soll im Detail regeln (*Abs. 2*), in welchen Fällen die Anzeichnung durch den Revierförster oder die Revierförsterin, gestützt auf die kantonale forstliche Planung, als Bewilligung genügt, wann die unmittelbare Mitwirkung des Forstamtes bei der Anzeichnung durch den Revierförster oder die Revierförsterin erforderlich ist und wann eine formelle Bewilligung des Forstamtes notwendig ist.

§ 28a Polizeiliche Ausbildung

Die Ausübung der polizeilichen Befugnisse (inkl. Erhebung von Ordnungsbussen) ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die betreffenden Personen entsprechend ausgebildet sind (vgl. § 37b E-WaldG). Inhalt der Ausbildung müssen nebst materiellen insbesondere auch strafprozessuale Themen sein.

4.5. Beiträge

§ 33 Finanzhilfen

Abs. 1: Finanzhilfen für den Waldbau können künftig nur noch ausgerichtet werden, wenn die entsprechenden Massnahmen den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus entsprechen und den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung tragen (vgl. dazu § 18 *Abs. 1* E-WaldG). Beitragsberechtigt können nebst der Jungwaldpflege insbesondere auch die Bestandesbegründung sowie die klimaorientierte Waldpflege bis ins Baumholzalter sein. Die Details werden wie bisher in den entsprechenden Beitragsrichtlinien des Forstamtes geregelt werden. Grundlage für die Ausrichtung der Finanzhilfen bilden nach wie vor die Leistungsvereinbarungen zwischen Forstamt und Forstrevierkörperschaften (vgl. § 33b TG WaldG und § 36b TG WaldV).

Abs. 2: Der neue § 33 *Abs. 2* E-WaldG regelt, was sich in der Praxis bereits bewährt hat. Finanzhilfen für die forstliche Infrastruktur (z.B. Wiederinstandstellung von Waldstrassen, Bau/Umbau von Forsthöfen gemäss Forsthofkonzept) werden, anders als Finanzhilfen für den Waldbau, nicht als Beiträge auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen zwischen Forstrevierkörperschaften und Forstamt ausgerichtet, sondern im Rahmen von Einzelprojekten, gestützt auf Einzelentscheide.

§ 34 Berechtigung

Abs. 1: Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen soll nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Grundsätze sein, sondern auch die Ausführung nach Massgabe der forstlichen Planung (Berücksichtigung von Waldentwicklungsplan und Ausführungsplan). Die explizite Nennung wertet die forstlichen Planungsinstrumente auf.

§ 34a Kostenbeteiligung durch Dritte

Abs. 1: Gestützt hierauf können Nutzniesser künftig zur Kostenbeteiligung herangezogen werden, und zwar im Verhältnis zum besonderen Nutzen, den sie durch die forstlichen Massnahmen wie etwa Schutzwaldpflagemassnahmen oder Sicherheitsholzschläge erfahren. Mögliche Nutzniesser sind (Politische) Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auch Privatpersonen.

Abs. 2: Ein besonderer Nutzen im Sinne der Gesetzesbestimmung liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die forstlichen Massnahmen andere Massnahmen, zu denen Gemeinden oder Dritte per Gesetz oder Vertrag verpflichtet sind, erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen. Ein möglicher Anwendungsfall ist im Zusammenhang mit Massnahmen denkbar, die gestützt auf die Waldgesetzgebung zum Erhalt der Schutzwirkung des Waldes gegenüber gravitativen Naturgefahren durchgeführt werden. Von diesen Massnahmen können im Einzelfall auch die Gemeinden profitieren, zumal sie für die Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren zuständig sind (vgl. § 42 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren; [WBSNG; RB 721.1]). Soweit sich durch die forstlichen Massnahmen solche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden erübrigen, können diese gemäss dem neuen § 34a Abs. 1 E-WaldG an den Kosten der forstlichen Massnahmen beteiligt werden. Erfolgen forstliche Massnahmen in Tobelwäldern im Siedlungsgebiet, könnte etwa die erhöhte Sicherheit für die angrenzenden Bauobjekte und die daraus resultierende Ersparnis für das zuständige Gemeinwesen einen besonderen Nutzen darstellen.

Abs. 3: Die fachgerechte Pflege der durch den Bund im Rahmen des Projekts „Silva-protect“ als Schutzwald ausgeschiedenen Wälder leistet einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion gravitativer Naturgefahren. Die Pflege von Schutzwäldern im Siedlungsgebiet kann jedoch wegen eingeschränkter Zugänglichkeit und erforderlichen Zusatzmassnahmen während der Ausführung zum Schutz von Mensch und Objekten wesentlich teurer ausfallen als ausserhalb des Siedlungsraums. Dies gilt sinngemäss für den forstlichen Bachunterhalt. Mit dem neuen § 34a Abs. 3 E-WaldG können die Politischen Gemeinden verpflichtet werden, sich in einem gewissen Mass an den Mehrkosten zu beteiligen, sofern der Aufwand für die Durchführung forstlicher Massnahmen (insbesondere im Bereich der Schutzwaldpflege und beim forstlichen Bachunterhalt) das übliche Mass aus raumplanerischen Gründen übersteigt. Die Mehrkosten können insbesondere aus der Wahl teurerer Holzernnteverfahren resultieren. Ist der Mehraufwand auf die eingeschränkte Zugänglichkeit des Waldes aufgrund baulicher Vorrichtungen oder sonstiger räumlicher Nutzungen zurückzuführen, kann ein Teil der Kosten auf die Politischen Gemeinden abgewälzt werden.

§ 35 Beitragshöhe

Der geltende § 35 TG WaldG beauftragt den Regierungsrat, den Rahmen für Beiträge gemäss § 31 bis § 33 des Gesetzes festzulegen. Neu wird der Beitragsrahmen direkt im Gesetz geregelt und damit die betreffenden Verordnungsbestimmungen

(§ 33 und § 36 TG WaldV) auf Gesetzesstufe angehoben. Inhaltlich bleibt der Beitragsrahmen sowohl für Abgeltungen (Abs. 1) als auch für Finanzhilfen (Abs. 2) unverändert. Unter den anrechenbaren Kosten sind die für eine Massnahme notwendigen Kosten abzüglich allfälliger Erträge sowie Kostenbeteiligungen Dritter (vgl. dazu § 34a E-WaldG) zu verstehen. Der Begriff der anrechenbaren Kosten ist auf Verordnungsstufe zu definieren.

§ 35a Rückforderung und Kürzung von Beiträgen

Abs. 1: Beiträge können heute auf der Grundlage von § 36d TG WaldV gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert werden, wenn sich deren Ausrichtung als ungerechtfertigt erweist. § 36d TG WaldV bezieht sich allerdings nur auf Beiträge, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet werden (siehe Überschrift 6a.). Von § 36d TG WaldV nicht erfasst werden hingegen Beiträge, die verfügungsweise im Rahmen von Einzelprojekten (vgl. dazu § 33 Abs. 2 E-WaldG) gesprochen werden. Der Anwendungsbereich der geltenden Bestimmung ist damit zu eng und soll entsprechend ausgedehnt werden. Bei dieser Gelegenheit wird die Verordnungsbestimmung auf Gesetzesstufe angehoben.

Abs. 2: Hiermit wird der geltende § 35 TG WaldV betreffend die Kürzung gemeinwirtschaftlicher Leistungen auf Gesetzesstufe angehoben und thematisch mit der allgemeinen Bestimmung betreffend Rückforderung und Kürzung von Beiträgen zusammengefasst.

4.6. Besondere Bestimmungen

§ 35b Anmerkungen im Grundbuch

Abs. 1 von § 35b E-WaldG regelt die anmerkungspflichtigen Tatbestände. Von der Anmerkungspflicht erfasst werden jene Verträge, die zwischen Forstamt und Waldeigentümer, gestützt auf § 36a Abs. 1 TG WaldV, vereinbart werden und Nutzungsverzicht oder besondere Pflegemassnahmen zur Förderung der Biodiversität zum Gegenstand haben. Von der Anmerkungspflicht betroffen sind (künftige) Vereinbarungen über die Ausscheidung von Altholzinseln, Habitatbäumen und -baumgruppen sowie Eichennutzungsverzichtsflächen. Nicht anmerkungspflichtig ist der Schutz von Waldreservaten; dieser wird mittels generell-konkreter Schutzanordnungen geregelt und ist in den ÖREB-Kataster einzutragen; vgl. Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620).

Abs. 2: Der Kanton veranlasst die Anmerkungen im Grundbuch und trägt die Kosten dafür. Aktuell belaufen sich die Kosten für eine Anmerkung auf Fr. 20 bis Fr. 50 pro Grundstück (vgl. Preisliste Grundbuchamt der Grundbuch- und Notariatsverwaltung, Stand 1. August 2019).

4.7. Strafbestimmungen

§ 37 Übertretungen

Abs. 1: Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die kantonale Waldgesetzgebung werden als Übertretungen geahndet und mit Busse bestraft. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 20'000. Sie korrespondiert mit derjenigen des Bundesgesetzes und der Waldgesetze anderer Kantone. Soweit das Bundesrecht Strafbestimmungen für widerrechtliches Verhalten vorsieht, gehen diese vor.

Abs. 1 Ziff. 1: Wer bewilligungspflichtige Veranstaltungen (vgl. § 13 TG WaldG und § 15 ff. TG WaldV) ohne die nötige Bewilligung des Departements durchführt, macht sich strafbar.

Abs. 1 Ziff. 2: Entspricht dem bisherigen § 37 TG WaldG.

Abs. 1 Ziff. 3: Hiermit wird das unberechtigte Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen im Sinne des geltenden § 14 Abs. 1 TG WaldG unter Strafe gestellt. Das kantonale Verbot nach § 14 Abs. 1 TG WaldG ist eine Ergänzung zum bundesrechtlichen Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Art. 15 WaG und Art. 13 WaV). Es erfasst sämtliche nicht motorisierten Fahrzeuge sowie Reiter. Das Fahren abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen ist nur zulässig, wenn es zu forstlichen Zwecken geschieht (vgl. § 14 Abs. 1 TG WaldG) oder aus den in Art. 13 Abs. 1 WaV genannten Gründen unumgänglich ist. Darüber hinaus können die Gemeinden mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Kantons spezielle Rad- und Reitwege (abseits bestehender Waldwege) bewilligen, wo das Radfahren oder Reiten ausdrücklich gestattet ist.

Der Ausdruck „befestigte Waldwege“ muss auf Verordnungsstufe definiert werden. Darunter zu verstehen sind Wege, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkt sind.

Abs. 1 Ziff. 4: Das Erstellen und Erweitern wie auch die Zweckänderung von Bauten und Anlagen im Wald bedürfen einer forstrechtlichen Bewilligung (§ 15 TG WaldG). Wer diese Bewilligungspflicht missachtet, soll aufgrund des Waldgesetzes strafrechtlich belangt werden können. Zusätzlich kann die allgemeine Strafnorm der Planungs- und Baugesetzgebung zur Anwendung gelangen (§ 117 PBG).

Abs. 1 Ziff. 5: Widerhandlungen gegen das Verbot nachteiliger Nutzungen (Art. 16 WaG und § 14a E-WaldG) sind strafbar. Die Strafnorm erfasst die in § 14a E-WaldG aufgeführten Sachverhalte.

Abs. 2: Die fahrlässige Begehung einer Tat ist ebenfalls strafbar; der Strafrahmen ist herabgesetzt.

Abs. 3: Übertretungen gemäss den Ziff. 2 und 3 von Abs. 1 sollen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Für den Vollzug zuständig sind nebst der

Kantonspolizei (vgl. § 51 Abs. 1 ZSRG) auch bestimmte Angehörige des Forstdienstes (vgl. § 37b E-WaldG). Das Verfahren richtet sich dabei nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bussenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen.

Abs. 4: Für den verwaltungsrechtlichen Vollzug sind Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung der Waldgesetzgebung ergehen, von wegweisender Bedeutung. Das Forstamt hat daher ein erhebliches Interesse daran, über den Ausgang strafrechtlicher Verfahren in seinem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis gesetzt zu werden. Gestützt auf Art. 75 Abs. 4 und Art. 84 Abs. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) regelt § 37 Abs. 5 E-WaldG den Informationsaustausch zwischen Straf- und Forstbehörden.

§ 37a Anzeigepflicht

Abs. 1: Die allgemeine Anzeigepflicht für Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 40 Abs. 1 ZSRG) ist auf schwerwiegende Straftaten beschränkt und damit im Bereich der Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung kaum einschlägig. Von den Angehörigen des Forstdienstes sind heute nur die Revierförster und Revierförsterinnen ausdrücklich verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Revierförsterverordnung). Gestützt auf Art. 302 Abs. 2 StPO legt der neue § 37a Abs. 3 E-WaldG eine Anzeigepflicht für sämtliche Angehörigen des Forstdienstes fest, soweit diese in ihrer amtlichen Tätigkeit von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung Kenntnis erhalten. Die Regelung der Anzeigepflicht wird auch eine Klärung hinsichtlich des Umgangs mit dem Amtsgeheimnis bringen. Keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle bedarf es, wenn gesetzliche Informationsrechte oder Meldepflichten oder eine Verpflichtung zur Leistung von Amts- oder Rechtshilfe bestehen, denn gemäss Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat mit Strafe bedroht ist. Die Anzeigepflicht gemäss § 37a E-WaldG ist somit ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB.

§ 37b Polizeiliche Befugnisse

Abs. 1: Der Regierungsrat wird beauftragt, Mitarbeitende des Forstdienstes mit polizeilichen Befugnissen auszustatten. Er hat die entsprechenden Organe (z.B. Revierförster und Kreisforstingenieurinnen) zu bezeichnen. Die bezeichneten Organe werden grundsätzlich berechtigt, bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung fehlbare Person anzuhalten und – sofern möglich – deren Identität festzustellen, mitgeführte Werk- und Fahrzeuge sowie gefälltes Holz bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen und Behältnisse zu kontrollieren. Darüber hinaus werden sie berechtigt, bei Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung Ordnungsbussen zu erheben, sofern das Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist.

Abs. 2: Voraussetzung für die tatsächliche Ausübung der polizeilichen Befugnisse ist, dass die betreffenden Personen eine geeignete Ausbildung im Bereich der Polizeiar-

beit (inkl. Strafprozess) und dem Ordnungsbussenverfahren absolviert haben. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Inhalt der Ausbildung zu regeln (vgl. § 28a E-WaldG). Fehlt der Nachweis über eine entsprechende Ausbildung, so ist die betreffende Person nicht berechtigt, die unter Abs. 1 aufgeführten Befugnisse auszuüben, auch wenn sie einem durch den Regierungsrat bezeichneten Organ des Forstdienstes angehört. Die Ausbildung soll dabei grundsätzlich freiwillig sein.

Abs. 3: Die mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Personen müssen sich bei ihren Amtshandlungen ausweisen können. Der Ausweis wird nach Abschluss der erforderlichen Ausbildung ausgestellt und gilt auch als Ausbildungsnachweis.

§ 38 bis § 41

Diese Übergangs- und Schlussbestimmungen sind obsolet geworden. Die Revision bietet Gelegenheit, sie zu streichen.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des revidierten Waldgesetzes hängt von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens ab. Aus heutiger Sicht ist frühester Zeitpunkt der 1. Juni 2023.